



TOP 28

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (Beilage 100)**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 6. Juli 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

wie schon der vorangegangene Tagesordnungspunkt bezieht sich auch dieser auf das Besoldungsrecht. Er beruht auf dem Antrag Nr. 14/19, der in der Frühjahrssynode zu dem soeben behandelten Gesetz eingebracht wurde, aber der Sache nach ein selbständiger Antrag und kein Änderungsantrag zu dem vorangegangenen Gesetz ist. Deshalb wird er hier als eigener Tagesordnungspunkt behandelt, auch wenn er sich ebenfalls auf das Besoldungsrecht bezieht.

Der Antrag Nr. 14/19 richtet sich nach seiner Überschrift auf die Aufhebung der Durchstufung, meint aber in der Sache genau das Gegenteil, nämlich nicht die Aufhebung der Durchstufung, sondern die Aufhebung ihrer Aufhebung. Nach diesem Antrag soll die Verschiebung der Durchstufung in die stellenentsprechende Besoldung für Pfarrerinnen und Pfarrer aufgehoben werden, damit Pfarrerinnen und Pfarrer beim Stellenantritt in die stellenentsprechende Besoldungsstufe eingestuft werden können. Ein ähnlicher Antrag wurde bereits im Jahr 2017 beraten, fand damals aber keine Mehrheit. Der Rechtsausschuss hatte sich 2017 aus mehreren Gründen entschieden, diesem Antrag nicht zu folgen und die verzögerte Durchstufung beizubehalten. Von daher hätte man erwarten können, dass dieser Antrag auch jetzt wieder abgelehnt wird. Doch manchmal kommt es anders, als man denkt.

Der Rechtsausschuss will zwar mit dem Oberkirchenrat am jetzigen System festhalten, aber er will den Antragstellern entgegenkommen. Auch jetzt hat es den Rechtsausschuss überzeugt, dass die Durchstufung ein flexibles Instrument ist, mit dem die Pfarrbesoldung an die jeweilige Finanzlage der Landeskirche angepasst werden kann. Auch ist der Vergleich zu den Kirchenbeamten im Auge zu behalten, bei denen es ebenfalls Mindestwartezeiten gibt. Zudem wäre eine vollständige bzw. sofortige Durchstufung der Pfarrer sozial ungerecht, wenn die wesentlich weniger verdienenden mittleren und gehobenen Kirchenbeamten auf Beförderungen warten müssen.

Gleichwohl hält der Rechtsausschuss es in der gegenwärtigen finanziellen Lage der Landeskirche ein gewisses Entgegenkommen für angemessen. Dieses sieht nach seinen Vorstellungen so aus, dass die jetzige 9. Stufe vorverlagert wird, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer also nicht erst mit der 9., sondern schon mit Erreichen der 7. Stufe die Besoldungsgruppe bekommen, in die ihre Stelle eingestuft ist. Zudem ist eine Anhebung der Zulagen, die vor der Durchstufung gezahlt werden, denkbar. Dies fällt aber in die Zuständigkeit des Oberkirchenrats.

Die Kosten für die ursprünglich beantragte Abschaffung der Durchstufung würden bei etwa 150 000 € im Jahr liegen, die Mehrkosten des jetzigen Gesetzentwurfs sind aber deutlich geringer. Der Finanzausschuss hält die Mehrkosten, die dieses Gesetz zur Folge hat, für vertretbar.

Im Namen des Rechtsausschusses bitte ich Sie um Zustimmung zur Beilage 100. Wenn Sie sich dazu entschließen, hat sich damit auch der Antrag Nr. 14/19 erledigt. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel